

BEITRAGSORDNUNG CVJM LÜDENSCHIED WEST E.V.

Die Jahreshauptversammlung des CVJM Lüdenschied-West e.V. hat am 20.06.2021 die folgende Beitragsordnung gemäß § 8 Nr. 1 der Satzung / § 13 (5) Buchstabe g der Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 BEITRAGSSÄTZE

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen monatlichen Beitrag von **8,00 Euro.**
- (2) Unter Beachtung der Leistungsfähigkeit von Familien, Auszubildenden und zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke wird der monatliche Beitrag für folgende Personengruppen ermäßigt auf:
 - a) Kinder bis einschl. 12 Jahre: **1,00 Euro**
 - b) Jugendliche bis einschl. 17 Jahre: **3,00 Euro**
 - c) Auszubildende / Studierende bis einschl. 25 Jahre: **5,00 Euro**
- (3) Unter Beachtung weiterer persönlicher Verhältnisse eines Mitglieds sind **auf Antrag in Textform an den/ die Kassierer/in** weitere Ermäßigungen möglich auf die folgenden Beträge:
 - a) Auszubildende / Studierende bis einschl. 29 Jahre: **6,00 Euro**
 - b) Ehepartner*In eines Vollmitglieds:
(ohne eigenes Erwerbseinkommen) **6,00 Euro**
 - c) Erwachsene über 65 Jahre: **6,00 Euro**

§ 2 ABWEICHENDE BETRÄGE DURCH VORSTANDSBESCHLUSS

- (1) Bei tätigen und teilnehmenden Mitgliedern, die über eine nicht ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, wird der Vorstand ermächtigt, mit einfacher Mehrheit einen von § 1 abweichenden monatlichen Beitrag zu beschließen. Weitere Voraussetzung für die Entscheidung ist, dass aufgrund der persönlichen Situation die Mitgliedschaft ermöglicht bzw. erhalten werden soll. Der abweichende Beitrag ist auf die Dauer der eingeschränkten Leistungsfähigkeit beschränkt.
- (2) Bei Mitgliedern, die sich durch erhebliche Zuwendungen an den CVJM Lüdenschied-West e.V. oder die CVJM Lüdenschied-West Stiftung verdient gemacht haben, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss einen monatlichen Beitrag von 0,00 € festsetzen (**gewürdigte Mitgliedschaft**). § 5 Nr. 4 der Satzung, § 10 der Neufassung der Satzung gilt weiterhin.
- (3) Davon zu unterscheiden sind sog. Ehrenmitgliedschaften. Diese verleihen keine Mitgliedsrechte. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Betroffenen verliehen werden.

§ 3 BEITRAGSZAHLUNG

- (1) Der Beitrag kann bar oder per Überweisung entrichtet werden, die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird jedoch bevorzugt.
- (2) Sofern der Beitrag nicht monatlich entrichtet wird, sollte die Zahlung möglichst in der Mitte der gewählten Zahlungszeiträume erfolgen. Dementsprechend erfolgt das SEPA-Lastschriftmandat je Halbjahr zum 31.03. bzw. 30.09. und beim Jahresbeitragseinzug zum 30.06.

§ 4 GÜLTIGKEIT

- (1) § 1 gilt für die Beiträge ab 01.01.2022
- (2) § 2 kann ab Beschluss durch die Mitgliederversammlung angewendet werden
- (3) Die Beitragsordnung bleibt gültig bis die Mitglieder in einer anderen Mitgliederversammlung die Änderung oder Aufhebung beschließen.
Die nach § 2 (2) der Beitragsordnung getroffenen Beschlüsse haben auch weiterhin Bestand.

